

Altes oder neues Patent

EUROPÄISCHE ANMELDER HABEN KÜNFTIG DIE WAHL

Lange wurde an der Schaffung eines echten Gemeinschaftspatents gearbeitet, das Gültigkeit für die gesamte Europäische Union haben sollte. Am Schluss kam aber nur ein „Unitary Patent“ heraus, das zumindest die meisten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umfassen wird.

VON DETLEF VON AHSEN

Wie so oft in der Europäischen Union war auch diese Diskussion von Einzelinteressen der Mitgliedsstaaten geprägt. Vorliegend war es vor allem die Sprachenfrage, also in welchen Sprachen ein solches Patent angemeldet und schließlich veröffentlicht werden sollte. Die Haltung Italiens und Spaniens führte dann dazu, dass die übrigen Mitgliedsstaaten von der Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit Gebrauch machten.

Am 19. Februar 2013 wurde nach langen Verhandlungen der Vertrag über die Schaffung eines Patents mit einheitlicher Wirkung (Unitary Patent) und eines Gerichts, das über die Nichtigkeit und Verletzung eines „Unitary Patents“ entscheidet, unterschrieben. Inkrafttreten kann dieses System, sobald es von 13 der Unterzeichnerstaaten, unter denen sich Großbritannien, Frankreich und Deutschland befinden müssen, ratifiziert wurde. Die ambitionierten Pläne sehen ein Inkrafttreten noch im Frühjahr 2014 vor.

ANMELDER HAT DIE WAHL

Angemeldet werden die künftigen „Unitary Patents“, wie schon das bekannte Europäische Bündelpatent beim Europäischen Patentamt (EPA) mit Sitz in München, das diese Anmeldungen nach seinen bekannten und bewährten Verfahrensregeln prüft und dann hoffentlich erteilt. Nach Abschluss dieses Prüfungsverfahrens hat der Anmelder die Wahl, ob er ein Bündelpatent aus dem „Unitary Patent“ und nationalen Teilen für die verbleibenden Mitgliedsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) oder das „alte“ Bündelpatent haben möchte. Wählt der Anmelder das „Unitary Patent“, hat er für das gesamte Geltungsgebiet jährlich eine einheitliche Jahresgebühr für dessen Aufrechterhaltung an das EPA zu zahlen, die nach einem noch festzulegenden Schlüssel auf die einzelnen Staaten verteilt wird. Die Höhe der Jahresgebühren ist noch nicht festgelegt. Sie soll aber erheblich unter den Einzelbeträgen für das bisherige Bündelpatent bleiben. Für die übrigen Staaten bleibt es bei der auch bisher geltenden Erfordernis, die Jahresgebühr jährlich national einzuzahlen.

EIN GERICHT FÜR ALLE SEITEN

Wird sein „Unitary Patent“ verletzt, kann der Anmelder sein Recht zentral für alle Mitgliedsstaaten beim einheitlichen Gericht geltend machen. Umgekehrt können ►



Detlef von Ahsen ist Patentanwalt beim „Kuhnen & Wacker Patent- und Rechtsanwaltsbüro“ mit Sitz in Freising. Sein Spezialgebiet sind Patentfragen rund um den Maschinenbau.

Dritte, die sich von dem Patent gestört fühlen, gegen dieses Patent eine Nichtigkeitsklage bei diesem Gericht einreichen. Über die Frage der Verletzung und des Rechtsbestands wird von dem Gericht einheitlich für das gesamte Geltungsgebiet entschieden. Das Gericht wird seinen Sitz in Paris und Zweigstellen in London und München haben. In London wird über Patente aus dem Bereich der Pharmazie und im München aus dem Bereich des Maschinenbaus entschieden werden. Alle übrigen Patente werden in Paris verhandelt. Eine zentrale Berufungsinstanz wird in Luxemburg ihren Sitz haben. Neben den am Sitz beziehungsweise den Zweigstellen ansässigen Zentralkammern wird das Gericht, je nach Aufkommen von Patentstreitigkeiten, lokale oder regionale Kammern haben. In Deutschland sind vier lokale Kammern mit Sitz in Düsseldorf, Mannheim, München und Hamburg wahrscheinlich.

Das Gericht wird für die bisherigen, bereits erteilten Bündelpatente soweit sie das Gebiet der im „Unitary Patent“ zusammengeschlossenen Staaten betreffen, ausschließlich zuständig sein. So kann das Gericht seine Arbeit gleich nach seiner Einsetzung aufnehmen und braucht nicht erst auf die Erteilung der neuen „Unitary Patents“ zu warten. Inhaber der

bereits erteilten oder während einer Übergangszeit von sieben Jahren nach Schaffung des Gerichts erteilten Bündelpatente können sich durch ein „Opt Out“ hiervor schützen. Macht der Inhaber davon Gebrauch, kann das Patent nicht zentral vor dem Gericht nichtig geklagt werden, sondern Dritte werden auf den bisherigen nationalen Rechtsweg verwiesen.

VON „OPT-OUT“ GEBRAUCH MACHEN

Es wird immer wieder seitens der Politik betont, dass das Gericht nur mit erfahrenen Patentrichtern besetzt werden soll. Dennoch empfiehlt es sich aus meiner Sicht zunächst, von dem „Opt-Out“ Gebrauch zu machen. Die bisherigen nationalen Systeme haben sich in der Vergangenheit bewährt. Man weiß, worauf man sich einlässt. Sicher wird sich auch das neue Gericht nach einer Anfangszeit bewähren und eine klare Linie seiner Rechtsprechung erkennbar werden. Ist das der Fall und erscheint es dann vorteilhaft, kann der Inhaber jederzeit von dem „Opt-Out“ zurücktreten und die Vorteile des Gerichts nutzen. ■

► WWW.KUHNEN-WACKER.DE

INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG:

Sinnvolle Option für Mittelstand

Seit Jahren wird die Frage diskutiert, ob und inwieweit eine Anwendung der internationalen Rechnungslegungsmethoden (IFRS) für den deutschen Mittelstand sinnvoll sein kann. Wie es aussieht, könnte das bald Realität werden.

VON CARSTEN ERNST

Nachdem im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes die ursprünglich geplante Annäherung des deutschen Bilanzrechts an die internationalen Standards der Rechnungslegung weitestgehend nicht umgesetzt wurde, rückt nun die Mittelstandsversion der IFRS zunehmend in den Mittelpunkt des Interesses. Die full IFRS (International Financial Reporting Standards) wurden primär für börsennotierte Großkonzerne entwickelt. Spätestens seit 2005 müssen auch in Deutschland börsennotierte Unternehmen ihre Abschlüsse unter Beachtung dieser Standards aufstellen. Die Pflicht zur Erstellung einer entsprechend den deutschen Vorschriften erstellten Handelsbilanz sowie einer Steuerbilanz bleibt hiervon unberührt.

FREIWILLIGE ANWENDUNG AUF VORMARSCH

Die Anwendbarkeit der full IFRS für kleine und mittelständische Unternehmen war nie eine Zielsetzung im Rahmen der Entwicklung der IFRS. Unter Kosten-Nutzen-Abwägungen ist ihre Anwendung für das Gros der mittelständischen Unternehmen in Deutschland grundsätzlich abzulehnen. Seit einiger Zeit gibt es nun jedoch speziell